

Satzung

des

Fördervereins

Europaschule „Arnold Zweig“ Pasewalk e.V.

Satzung des Fördervereins Europaschule „Arnold Zweig“ Pasewalk e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Europaschule „Arnold Zweig“ Pasewalk e. V. und hat seinen Sitz in Pasewalk. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Europaschule „Arnold Zweig“ Pasewalk sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich durch.

1. Ergänzung der Lehrmittel und Anschaffung, die den Bildungszielen der Schule dienen
2. Anregung, Planung und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen
3. Unterstützung förderungswürdiger Anliegen und Vorhaben im Interesse der Schulgemeinschaft des Schulbetriebes

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Förderverein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Zuwendung und Spenden. Der Förderverein gibt sich eine Finanzordnung.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können sowohl natürlich als auch juristische Personen werden. Bedingung ist die Anerkennung der Satzung des Fördervereins sowie die Anerkennung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, um Mitglied des Fördervereins zu werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

Satzung des Fördervereins Europaschule „Arnold Zweig“ Pasewalk e.V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung dem Vorstand erklärt werden und wird zum Ende des laufenden Quartals wirksam.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße oder wiederholt gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags-, Anhörungs- und Diskussionsrecht steht allen Mitgliedern zu. Das Stimmrecht obliegt ausschließlich Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt pro Mitglied 15,00 € pro Jahr. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist bei Eintritt während des Geschäftsjahrs mit dem Eintritt fällig. Die fortlaufende Entrichtung des Jahresbeitrages erfolgt innerhalb des 1. Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Satzung des Fördervereins Europaschule „Arnold Zweig“ Pasewalk e.V.

§ 9 Die Mitgliedsversammlung

Die Mitgliedsversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Fördervereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen zur vorschlagenden, bestehenden, ordnenden und beschlussfassenden Arbeit im Sinne des Vereinszwecks.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen voraus schriftlich mit der Tagesordnung durch den Vorstand auf dem Postweg einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen binnen einer Woche vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand es schriftlich verlangen.

Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können durch einfache Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Fördervereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Fördervereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über den Inhalt und die Aufgaben des Fördervereins und beschließt insbesondere über:

1. die Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Vorstandes
2. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. die Entscheidung über Aufnahme- und Ausschlussanträge
4. die Änderung der Satzung
5. die Aussprache und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. die Bestätigung des Haushalts
7. die Auflösung des Fördervereins

Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten kann auf Antrag der Hälfte der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Satzung des Fördervereins Europaschule „Arnold Zweig“ Pasewalk e.V.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. einem/einer Vorsitzenden
2. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem Kassenwart
4. einem/einer Schriftführer/in

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zu seinen Sitzungen zusammen, zu denen der/die Vorsitzende mindestens 14 Tage voraus auf dem Postweg schriftlich einberuft. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann der Vorstand ein neues Mitglied hinzuziehen, welches auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss; ansonsten ist eine Nachwahl durchzuführen.

Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Förderverein zwischen den Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei drohendem Verlust der Rechtsfähigkeit durch Ausscheiden von Vorstandmitgliedern kann eine Wahl auch schon zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden.

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht und einen Kassenbericht für das unmittelbar abgelaufene Geschäftsjahr vor.

§ 11 Rechtsverkehr

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB zusammen vertretungsberechtigt.

§ 12 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Satzung des Fördervereins Europaschule „Arnold Zweig“ Pasewalk e.V.

§ 13 Auflösung

Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Stadt Pasewalk mit der Auflage, es für die REALSCHULE „Arnold Zweig“ oder, falls diese nicht mehr besteht, für Zwecke der Schulen der Stadt Pasewalk nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde erstmals am 15.12.1997 beschlossen.

§ 15 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Pasewalk.